

## **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Kleinblittersdorf (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf am 13.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung der Steuer**

Die Gemeinde Kleinblittersdorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (2) Als Apparate im Sinne des Abs. 1 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 1 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiungen**

Der Steuer unterliegt nicht:

1. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### **§ 4**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Abs. 1 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

- (3) Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i. S. d. § 2 Abs. 1, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben
1. als Pauschsteuer, wenn es sich um Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 handelt;
  2. als Steuer nach dem Einspielergebnis gemäß § 6.

## **§ 6 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 Absatz 1 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 22 vom Hundert des Einspielergebnisses;
  2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 22 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

## **§ 7 Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. für Musikapparate 20,00 Euro je Apparat;
  2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,00 Euro je Apparat,
  3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,00 Euro je Apparat.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

## **§ 8**

### **Anmeldung der Veranstaltung und Sicherheitsleistung**

Der Eigentümer eines Apparats nach § 2 Abs. 1 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparats innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld im Fall der §§ 6 und 7 entsteht mit der Inbetriebsetzung des Apparats.

## **§ 10**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Bei Apparaten nach § 2 Abs. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Kleinblittersdorf bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des von der Gemeinde Kleinblittersdorf festgelegten Vordrucks einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Kleinblittersdorf nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde Kleinblittersdorf eingehen.
- (2) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 1 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer mit dem Ablauf des dritten Werktags nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Schätzung von Vergnügungssteuern**

- (1) Sind die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Vergnügungssteuer gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt. Über die Schätzung erteilt die Gemeinde Kleinblittersdorf einen gesonderten Bescheid.
- (2) Die Schätzung der Vergnügungssteuer befreit nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung nach den §§ 8 und 10.

## **§ 12**

### **Verspätungszuschlag**

Verstößt der Steuerschuldner gegen die Fristen der §§ 8 und 10 der Satzung, so kann die Gemeinde gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 a) KAG in Verbindung mit § 152 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen. Der Verspätungszuschlag beträgt 10 v.H. der festgesetzten Steuer.

### **§ 13**

#### **Pflichten des Steuerpflichtigen**

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Kleinblittersdorf Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und anderen Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Bezirk der Gemeinde vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Gemeinde auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen, oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle (Gemeindeverwaltung) vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der § 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG in Verbindung mit §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

### **§ 14**

#### **Prüfungsrechte der Gemeinde**

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der § 12 Absatz 1 Nr. 4 a) KAG in Verbindung mit § 147 AO.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Kleinblittersdorf sind berechtigt, Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG in Verbindung mit §§ 98, 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Kleinblittersdorf zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) in der jeweils gelten Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 8: Anzeig der erstmaligen Aufstellung eines Apparates nach § 2 Abs. 1 sowie Änderung des Apparatebestandes
2. § 10 Abs. 1: Einreichung der Steueranmeldung für Apparate nach § 2 Abs. 1

### **§ 16**

#### **Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 01.01.2021 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 14.10.2021

Der Bürgermeister  
Rainer Lang

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.